

Verordnung über die Unterschutzstellung des "Friedhofsteiches" Eldena auf dem Gebiet der Hansestadt Greifswald als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 3 und 5 des 1. Naturschutzgesetzes von Mecklenburg- Vorpommern (1. NatG M-V) vom 10.01.1992 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.791-1, S.3 ff.) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung (2. NatSchZustVO) vom 26.02.1992 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.791-1-1, S.112 f) erläßt der Oberbürgermeister der Hansestadt Greifswald als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Kleingewässer gegenüber der Ecke Lindenstraße/Gartenstraße im Ortsteil Eldena in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung "Friedhofsteich Eldena" als Naturdenkmal nach § 3 Abs. 1 des 1. NatG M-V geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal einschließlich eines Schutzstreifens von 15 m Breite eine Fläche von 0,25 ha. Es befindet sich im Flurstück 28/57 der Flur 9 der Gemarkung Eldena.

(2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einem Lageplan im Maßstab 1: 5000 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Naturdenkmals ist es,

1. einen "Trittstein" im Verbund aquatischer Lebensräume zu sichern,
2. seine herausragende Bedeutung als Amphibienlaichgewässer zu bewahren,
3. eine landschaftsbelebende Funktion in nächster Nähe zu Wohngebieten zu erhalten und
4. schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Nach § 2 Abs. 1 des 1. NatG M-V sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals einschließlich des 15 m breiten Schutzstreifens führen würden, verboten.

(2) Im Sinne von Abs. 1 ist es insbesondere verboten:

1. Bauschutt, Abfälle und Müll einzubringen,
2. Abwässer jeglicher Art einzuleiten,
3. Wasser abzupumpen,
4. Biozide jeglicher Art auszubringen,
5. den Schutzstreifen und die Wasserfläche zu befahren,
6. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dafür keine Baugenehmigung vorgesehen ist,
7. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern,
8. das Wasser ober- oder unterirdisch abzuleiten,
9. den Schutzstreifen als Lagerfläche zu nutzen,
10. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
12. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen aus ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und
13. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. Maßnahmen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung des Naturdenkmals dienen, sofern sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
2. Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Bestandserhebungen, soweit sie der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden,
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Erteilung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote nach § 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere denen des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Eine Befreiung ersetzt nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

§ 7 Duldungspflicht

Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben Maßnahmen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen, zu dulden, wenn sie durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 11 Abs. 1 und 2 des 1. NatG M-V, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt. Eine Ordnungswidrigkeit stellt ebenfalls ein Verstoß gegen § 7 dar.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 11 Abs. 3 des 1. NatG M-V mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a, b und c sowie der Nr. 8 und des Abs. 2 Nr. 4 des 1. NatG M-V, die mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden können.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht,
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.